

Mitteilung Nr. MIT-FS 61/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS- 61/2026 Julia Tiedemann und Jan Timke Bündnis Deutschland 03.06.2026 Widersprüche der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber bei der OB-Wahl am 7. Mai 2026	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Am 7. Mai 2026 hat die Stadtverordnetenversammlung den Bewerber Herrn Martin Günthner vorläufig zum neuen Oberbürgermeister der Seestadt Bremerhaven gewählt. Insgesamt standen 14 Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl. Es ist von öffentlichem Interesse, wie viele der unterlegenen Kandidaten gegen die nach der Wahl erfolgte behördliche Mitteilung der Nichtberücksichtigung Widerspruch eingelegt haben und wie der Stand dieser Verfahren sind.

Daher fragen wir den Magistrat:

Wie viele unterlegene Bewerberinnen und Bewerber der Wahl des Oberbürgermeisters für die Seestadt Bremerhaven am 7. Mai 2026 haben bislang formal Widerspruch gegen die Wahl bzw. das Wahlverfahren eingelegt?

Zusatzfragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand dieser Widerspruchsverfahren im Einzelnen? Bitte eine einzelfallbezogene Beantwortung erteilen.
2. Auf welche rechtlichen Grundlagen und auf welche Kriterien stützt der Magistrat die Bearbeitung und Bewertung dieser Widersprüche?

II. Der Magistrat hat am 18.06.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur Frage:

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist am 12.06.2026 haben 5 unterlegene Bewerberinnen und Bewerber formal korrekt Widerspruch gegen die ihnen erteilte Absage auf ihre Bewerbung für die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin erhoben. Ein weiterer Bewerber bzw. eine weitere Bewerberin hat ebenfalls Widerspruch erhoben, ohne jedoch das erforderliche Schriftformerfordernis zu erfüllen.

Zur Zusatzfrage 1:

Die 5 Bewerberinnen und Bewerber, deren Widerspruch die formalen Voraussetzungen erfül-

len, haben jeweils eine schriftliche Eingangsbestätigung erhalten. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin hat Einsicht in bestimmte Unterlagen des Auswahlverfahrens beantragt, die gewährt wurde. Die Bescheidung dieser Widersprüche steht aus und wird nach Abschluss des anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens des Bewerbers Dr. Mesch erfolgen, um die Auffassung des Gerichts zu dem Verfahren mit in die Bearbeitung einfließen zu lassen.

Die Person, deren Widerspruch nicht das Schriftformerfordernis erfüllt, wurde innerhalb der Widerspruchsfrist auf das mangelnde Formerfordernis hingewiesen. Der Person wurde mitgeteilt, in welcher Form der Widerspruch zu erheben wäre, um die Formalvoraussetzung zu erfüllen. Allerdings wurde der Widerspruch erneut unter Missachtung des Schriftformerfordernisses eingereicht. Dieser Widerspruch wird unabhängig von dem anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Zusatzfrage 2:

Die Grundlage für die Bearbeitung der Widersprüche bildet die jeweilige Widerspruchsbegründung. Da die Begründungen unterschiedliche Argumente beinhalten und die Widersprüche noch nicht bearbeitet sind, ist eine abschließende Beantwortung dieser Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Allgemein kann jedoch mitgeteilt werden, dass bei der Bearbeitung der Widersprüche insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Grundgesetzes, des Bremischen Beamtengesetzes, der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu berücksichtigen sein werden. Darüber hinaus wird die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und die Entscheidung in dem noch anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren des Bewerbers Dr. Mesch beachtet werden.

Neuhoff
Bürgermeister